

TOP

| | |
|-----|------------|
| Rat | 11.11.2010 |
|-----|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 397/2010-1 |
| Stand | 13.10.2010 |

Betreff Wiederwahl des Ersten Beigeordneten Manfred Schier

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, unter Verzicht auf eine Stellenausschreibung die erste Wiederwahl von Herrn Manfred Schier zum Ersten Beigeordneten der Stadt Bornheim für die Dauer von acht Jahren mit Wirkung vom 01.04.2011.

Sachverhalt:

Nachdem der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.10.2002 Herrn Schier gewählt hatte, wurde er mit Wirkung vom 01.04.2003 für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten ernannt. Seine erste Amtszeit endet mit Ablauf des 31. März 2011.

Gemäß § 71 Abs. 5 Gemeindeordnung ist ein Beigeordneter verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wieder gewählt wird. Eine Wiederwahl darf laut § 71 Abs. 2 GO frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Bei einer Wiederwahl kann von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen werden.

Über eine Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO:

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine